

ABFALLREGLEMENT

mit Verordnung

DER

EINWOHNERGEMEINDE ZWEISIMMEN



vom 10. Januar 2012

Die Einwohnergemeinde Zweisimmen erlässt gestützt auf das Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 18. Juni 2003, folgendes

Reglement

1. Allgemeines

Art. 1

- Gemeindeaufgabe
- 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
 - 2 Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.
 - 3 Sie beauftragt eine Firma mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.
 - 4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
 - 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

- Organisation, Durchführung
- 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung dem Ressort Wirtschaft, Umwelt und Entsorgung (WUE)
 - 2 ~~gestrichen~~

Art. 3

- Abfallkonzept
- 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
 - 2 Das Abfallkonzept wird vom Ressort WUE ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.
 - 3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Art. 4

- Information über
- 1 Das Ressort WUE informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
 - 2 Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 5

- Benützungspflicht
- 1 Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Art. 6

Wegwerf- und
Ablagerungsverbot

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

2. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7

Oeffentliche
Abfallbehälter

¹ Das Ressort WUE sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen sowie entlang der Wanderwege im Dorfgebiet.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 8

Verbrennen

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, wenn dadurch nur wenig Rauch entsteht.

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Art. 9

Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Art. 10

Verwertung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier, Karton
- Altglas
- Weissblech
- Aluminium
- kompostierbare Abfälle während der Vegetationszeit
- weitere, vom Ressort WUE bestimmte Abfälle

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den vom Ressort WUE erlassenen Anordnungen und Publikationen zu erfolgen.

³ Textilien können durch öffentliche oder private Organisationen gesondert gesammelt werden.

Art. 11

- Kompostierung
- ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- ² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).
- ³ Bei Bedarf kann die Gemeinde eine Kompostanlage einrichten und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Art. 12

- Tierkörper
- ¹ Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.
- ² Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Art. 13

- Unterstützung
- Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Art. 14

- Uebertragung von Aufgaben
- Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.
 - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 15

- Ausschluss von der Abfuhr
- ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
 - d. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 24.
- ² Abfälle nach Absatz 1 b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Ressort WUE, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Art. 16

Als Siedlungsabfälle gelten:

Begriff

- a. Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b. in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c. dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Art. 17

Behälter und Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht in Containern oder lose bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ ~~gestrichen siehe Art. 19 Abs. 3~~

⁴ Für Grüngutabfahren sind offene Körbe oder Kessel zugelassen. (Keine Plastiksäcke)

Art. 18

Abfuhrtage, Annahmestellen

¹ Der Hauskehricht wird wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht. Zudem steht zur offiziellen Oeffnungszeit die Kehrichtumladestation zur Verfügung.

Art. 19

Bereitstellung

¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann das Ressort WUE den Bereitstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

³ Bei Neuüberbauungen mit mehr als 5 Wohnungen kann die zuständige Kommission von der Bauherrschaft Container und/oder Kehrichtunterstände (gem. Baureglement) verlangen.

c) Sperrgut

Art. 20

Begriff

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:

- a. metallisches Altmaterial;
- b. grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;

c. grössere leere Gebinde (z. B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 21

Abfuhr

¹ Das Sperrgut wird getrennt abgeführt. Allfällige Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht. Sperrgut kann zudem bei der Kehrichtumladestation während der offiziellen Oeffnungszeit angeliefert werden.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Das Ressort WUE kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Art. 22

Beseitigung

¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a. Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b. Bauabfälle (Abbruch- und Aushubmaterial sowie Steine, Keramik und Flachglas).
- c. ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Bau-gesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und Elektronikgeräte).
- d. Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung
- e. tierische Abfälle.

² Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 23

Beseitigung

¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Ressort WUE zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr im Sinne der Artikel 17 - 19;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb;

3. Sonderabfälle

Art. 24

Begriff

a. Als Sonderabfälle gelten gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen).

b. Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Art. 25

Pflichten der Besitzer

¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Art. 26

Sammelstellen und
-aktionen für Kleinmengen

¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfälle. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

² Die Gemeinde kann für Sonderabfälle nach Artikel 24 Sammelstellen betreiben, die von fachlich geschultem Personal zu betreuen sind.

³ Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

⁴ Das Ressort WUE veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.

⁵ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Art. 27

Benzin- und Oel-
abscheider

Der Verursacher organisiert die Leerung der nicht gewerblichen und industriellen Benzin- und Oelabscheider.

4. Finanzierung

Art. 28

Finanzierung der
Abfallentsorgung

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:

- a. die Grundgebühren auf Liegenschaften und Betrieben
- b. die Benützer- und Verursachergebühren
- c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes
- d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Stoffen (z.B. Glas, Papier, Aluminium, Komposterde, etc.).

² Die Grundgebühr ist eine sogenannte Infrastrukturgebühr und deckt alle Fix- und Allgemeynkosten, die nicht über Benützer- und Verursachergebüh-

ren, Leistungen Dritter sowie über andere Erlöse (Absatz 1, Ziff. b. - d.) erfasst und gedeckt werden.

³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferung in Abfallentsorgungssanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.

Art. 29

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

1 Inhaberinnen oder Inhaber der Abfälle tragen die Kosten der Entsorgung. Wer Massnahmen nach dem Abfallgesetz verursacht, trägt die Kosten (Abfallgesetz Art. 20).

2 Die Abfallgebühren sollen so bemessen werden, dass sie alle nicht durch Dritte gedeckten Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der Sammeldienste, der Entsorgungsanlagen, der Einrichtungen, der Entsorgung durch Dritte (AVAG, SOVAG, etc.) und der Verwaltungskosten decken sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlage- und Beteiligungskapitals ermöglichen.

3 und 4 ~~gestrichen~~

Art. 30

Jährliche Grundgebühr

1 Die jährlichen **Grundgebühren** gem. Art. 28, Absatz 1, Ziffer a, werden auf Grund der Bau- bzw. der Betriebsgrössen in Taxpunkten (TP) erhoben, nach folgenden Bemessungsgrundlagen:

Wohnen

a. Für Wohnteile: Nach Anzahl Küchen bzw. Kochstellen, Zimmer, Wintergärten, Alpzimmer und anderen bewohnbaren Räumen;

Industrie und Gewerbe

b. Für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und andere Betriebsanlagen, sowie nicht landwirtschaftlich genutzte Lagerschöpfe und Betriebsremisen: Nach Betriebs- oder Nutzfläche in m²;

Beherbergungsbetten

c. Für Hotel-, Massnlager-, Spital-, Heim-, und andere Beherbergungsplätze: Nach Anzahl Betten;

Verpflegungsplätze

d. Für Restaurant-, Bar-, Kantinen-, Gastwirtschafts- und andere Verpflegungsplätze: Nach Anzahl Sitzplätzen;

Versammlungsanlagen

e. Für Kirchen-, Versammlungs-, Markt-, Freizeit-, Sporträume sowie andere kollektive Unterkunftsräume ohne feste Bettenzahl, private und öffentliche Schwimm- und Hallenbäder, andere Hallenbauten und Versammlungsanlagen: Nach Raumfläche in m²;

Bahn- und Transportanlagen

f. Für Eisenbahn-, Bergbahn- und andere Transportanlagen, wie Skilifte, Werklifte, Rutschbahnen und ähnliche Anlagen: Nach Betriebsfläche in m² der Hochbau- oder Kopfanlagen, jedoch ohne Trassen und Betriebsflächen von Aussenanlagen);

Offene Betriebsanlagen

g. Für offene Anlagen, d.h. industriell, gewerblich und für Dienstleistungsbetriebe genutzte feste Betriebsanlagen im Freigelände (wie Industrie- und Materiallager, Fahrzeug- und Schrottplätze, Campingplätze, Sport- und Spielplätze, Freibäder, Friedhöfe, etc.): Nach Nutzfläche in m²;

Andere Bauten und Anlagen

h. Für andere nicht unter die vorgenannte Auflistung fallenden Bauten und Anlagen entscheidet der Gemeinderat in Form einer Verfügung über die Bemessungsgrundlage.

- Erfassungsgrundlagen* ² Massgebend für die Erfassung der jährlichen Grundgebühren sind folgende amtlichen Dokumente:
- das gültige Grundstückprotokoll über die amtliche Bewertung,
 - die Baubewilligungspläne,
 - der Vermessungsplan.
- Wo diese fehlen, wird von der Bau- oder Finanzverwaltung ein gegenseitig zu unterzeichnendes Aufnahmeprotokoll erstellt.
- Festsetzung der Grundgebühr* ³ Der **Gebührenansatz** pro Taxpunkt (TP) für die Grundgebühr wird vom Gemeinderat innerhalb des reglementarischen Rahmens in der Verordnung zum Abfallreglement festgelegt.
- Gebührenrahmen pro Taxpunkt (TP) Fr. 15.-- bis 40.--**
- ⁴ Die Zuweisung der Anzahl Taxpunkte pro Einheit (Absatz 1, Ziff. a-g) regelt der Gemeinderat in der Verordnung zum Abfallreglement.
- Bezug und Schuldner* ⁵ Die Grundgebühren schulden die jeweiligen grundbuchrechtlichen Eigentümer bzw. Miteigentümer oder Nutzniesser der Liegenschaft oder des Betriebes. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ⁶ gestrichen
- Bau- und Nutzungsänderungen* ⁶ Allfällige Bau- oder Nutzungsänderungen sind der Bauverwaltung unverzüglich und unaufgefordert zu melden. Im Unterlassungsfall haftet der Grundeigentümer für die Folgekosten der nachträglichen Überprüfungen und Nachverrechnung der Gebühren.
- Ohne oder Teilnutzung* ⁷ Die jährlichen Grundgebühren sind auch dann geschuldet, wenn die Liegenschaft oder der Betrieb nicht oder nur teilweise genutzt wird.
- Grundpfandrecht* ⁸ Für die fälligen Abfallgebühren inkl. Mahnspesen genießt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht nach Art. 109, Ziff 6 EG zum ZGB.

Art. 31

Jährliche **Benützer- und Verursachergebühren**

¹ Die einzelnen **Benützer- und Verursachergebühren** werden vom Gemeinderat innerhalb des reglementarischen Rahmens in der Verordnung zum Abfallreglement festgelegt.

Gebührenrahmen Container:

- nach Inhalt 600/800 Liter	Fr. 30.00 bis 120.00
- nach Gewicht: - pro Kg	Fr. 0.30 bis 1.00
- pro Leerung	Fr. 1.50 bis 4.50

Gebührenrahmen Grünabfälle:

Anlieferung Grünabfälle pro Tonne	
- Private	Fr. 80.00 bis AVAG-Tarif
- Gewerbe	Fr. 80.00 bis AVAG-Tarif
Grüngutabfuhrvignetten pro 50 l	Fr. 1.00 bis 5.00

² Die Festsetzung der regionalen Benützer- und Verursachergebühren erfolgt auf Grund der vertraglichen Bestimmungen mit der AVAG durch den Gemeinderat in der Verordnung zum Abfallreglement.

Art. 32

Kadaverentsorgungs-Gebühren

¹ Die Gebühren für die **Kadaverentsorgung**, resp. Tierkörperbeseitigung werden vom Gemeinderat innerhalb des reglementarischen Rahmens in der Verordnung zum Abfallreglement festgelegt. Der Kostendeckungsgrad beträgt 80% (landwirtschaftlicher Betriebsanteil).

Gebührenrahmen Kadaverentsorgung:

Für die Entsorgung von Tierkörpern wird eine Gebühr nach Grossvieheinheiten (GVE) erhoben.

Pro Grossvieheinheit (GVE) Fr. 5.-- bis 15.--

² Für Anlieferungen von ortsfremdem Vieh und Kleinvieh ist der effektive Kilopreis, welcher sich aus der Kadaver-Abrechnung der Gemeinde ergibt, zu entrichten.

³ Auswärts entsorgte Kadaver werden dem einheimischen Landwirt, resp. Besitzer zum Kilopreis nach Abs. 2 rückerstattet.

Art. 33

Spezialfinanzierung

¹ Die Abfallentsorgung untersteht der Spezialfinanzierung bzw. Eigenfinanzierung durch Gebühren und Abgaben.

² Überschüsse oder Fehlbeträge aus der Abfallrechnung werden über die Konten „Abfallentsorgung Rechnungsausgleich“ bzw. „Vorschuss an die Abfallbeseitigung“ ausgeglichen.

³ Der Abfallentsorgung-Ausgleichsfonds darf die Hälfte des vorjährigen Jahresertrages an Abfall-Grundgebühren nicht übersteigen.

⁴ ~~gestrichen~~

5. Schlussbestimmungen

Art. 34

Vollzug

¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG.

³ Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Art. 35

Rechtspflege

¹ Gegen die Rechnungsstellung der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Verfügungen des Gemeinderates können mit schriftlich begründeter Beschwerde innert 30 Tagen beim Regierungsrat angefochten werden.

³ Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

Art. 36

Selbstdeklaration

¹ Der Gemeinderat kann für die Erhebung von zu diesem Reglement relevanten Liegenschaftsdaten die Selbstdeklaration anordnen. Wer nach erfolgter eingeschriebener Mahnung dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird für den nächst folgenden Gebührenbezug entsprechend eingeschätzt ohne Einspracherecht.

Art. 37

Überprüfung, Stichproben

¹ Die Bauverwaltung ist berechtigt, Liegenschaften und Betriebe in Einsprache- und Streitfällen zu überprüfen. Sie ist ebenfalls berechtigt, nach eigenem Ermessen Stichproben vorzunehmen.

²~~gestrichen~~

Art. 38

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 2'000.--. Für den Erlass von Bussen findet Art. 58ff Gemeindegesetz Anwendung.

Art. 39

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in der Verordnung zum Abfallreglement.

Art. 40

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt ab Erlangung der Rechtskraft per sofort in Kraft

² Mit dem Inkrafttreten wird das Abfallreglement vom 30. März 2001 aufgehoben.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen am 10. Januar 2012.

Namens des Gemeinderates
der Einwohnergemeinde Zweisimmen
Die Präsidentin:

Der Sekretär:



A. Speiser



U. Mathys

Depositionszeugnis

Die Beschlussfassung unterliegt gemäss Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zweisimmen, Art. 18, Abs. 1, Ziff. g dem fakultativen Referendum. Dieses wurde am 18. Aug. 2011 öffentlich bekanntgemacht und innert der Frist von 30 Tagen (18.08.-19.09.2011) ergriffen. Das Reglement gelangte somit an die Gemeindeversammlung vom 9. Dez. 2011 zur Beschlussfassung. Es erfolgte auf Antrag aus der Versammlung eine Rückweisung an den Gemeinderat.

An der Sitzung des Gemeinderates vom 10. Jan. 2012 wurde das Reglement nach Anpassungen vom Gemeinderat erneut genehmigt. Das Referendum wurde innert der publizierten Frist von 19. Jan. bis 20. Febr. 2012 nicht ergriffen. Das Reglement erlangt somit ab 21. Febr. 2012 Rechtskraft.

3770 Zweisimmen, 22. Februar 2012

Der Gemeindeschreiber:



U. Mathys

Verordnung zum Abfallreglement

DER

EINWOHNERGEMEINDE ZWEISIMMEN



vom 10. Januar 2012

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 39 des Abfallreglementes die

Verordnung über die Abfallentsorgung

Art. 1

Die Zuweisung der Anzahl Taxpunkte pro Einheit regelt der Gemeinderat gemäss Art. 30 Abs. 4 Abfallreglement in dieser Verordnung. Als Minimum pro Tarifposition wird 1 Taxpunkt berechnet.

Wohnen

- a. Für Wohnteile: Nach Anzahl Küchen bzw. Kochstellen, Zimmer, Wintergärten, Alpzimmer und anderen bewohnbaren Räumen;
- | | | |
|--|--------------------------------------|--------------------------|
| - Küche Wohnen (ohne Alphütten und Gewerbe) | 1 TP | pro Kochstelle |
| - Wohnraum normal | (ab 8 bis 29 m ²) 1 TP | pro Zimmer |
| - Wohnraum gross | (ab 30 m ²) 2 TP | pro Grosszimmer |
| - Wohngalerie | (ab 8 m ²) 1 TP | pro Galerie |
| - Wohnraum spezial (Definition nach Baugesetz) | 1 TP | pro Wintergarten |
| - Alp- und Sennhütte | = zu 1/3 Tarifansatz 1 TP | pro Alpzimmer |

Aend.4.6.2013

Industrie und Gewerbe

- b. Für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und andere Betriebsanlagen, sowie nicht landwirtschaftlich genutzte Lagerschöpfe und Betriebsremisen: Nach Betriebs- oder Nutzfläche in m²;
- | | | |
|-----------------------------------|------|------------------------|
| - Büroraum | 1 TP | pro 20 m ² |
| - Praxis- und Therapieaum | 1 TP | pro 20 m ² |
| - Coiffeursalonnaum | 1 TP | pro 20 m ² |
| - Verkaufsraum, Ladenlokal | 1 TP | pro 25 m ² |
| - Ausstellungsraum | 1 TP | pro 50 m ² |
| - Werkstattaum | 1 TP | pro 50 m ² |
| - Lagerraum, Archivraum | 1 TP | pro 50 m ² |
| - Atelierraum | 1 TP | pro 50 m ² |
| - LKW- und Car-Einstellraum | 1 TP | pro 50 m ² |
| - Übriger Betriebsraum | 1 TP | pro 50 m ² |
| - Übriger Gewerbe- und Fabrikraum | 1 TP | pro 50 m ² |
| - Gewächshaus-Raum | 1 TP | pro 50 m ² |
| - Technischer Raum | 1 TP | pro 100 m ² |
| - Betriebslagerhalle | 1 TP | pro 100 m ² |
| - Baracken-Lagerraum | 1 TP | pro 100 m ² |
| - Betriebs-Einstellhalle | 1 TP | pro 100 m ² |
| - Markt- und Freizeithalle | 1 TP | pro 150 m ² |
| - Hangar, Remise, Grossraumhalle | 1 TP | pro 150 m ² |
| - Treibstofftankstelle | 1 TP | pro 2 Zapfsäulen |

Beherbergungsbetten

- c. Für Spital-, Heim-, Hotel-, Massenlager-, und andere Beherbergungsplätze: Nach Anzahl Betten;
- | | | |
|---|------|-----------------------|
| - Spital und Klinik | 1 TP | pro 1 Bett |
| - Altersheime, Heime | 1 TP | pro 1 Bett |
| - Hotel und Pension | 1 TP | pro 2 Betten |
| - Massenlager-Betten | 1 TP | pro 5 Betten |
| - Personalunterkunft | 1 TP | pro Pers'zimmer |
| - Kollektivunterkunft (ohne Bettenzahl) | 1 TP | pro 50 m ² |

Verpflegungsplätze

- d. Für Restaurant-, Bar-, Kantinen-, Gastwirtschafts- und andere Verpflegungsplätze: Nach Anzahl Sitzplätzen;

	- Restaurant- und Verpflegungsplätze	1 TP	pro 10 Sitzplätze
Versammlungsanlagen	e. Für Kirchen-, Versammlungs-, Markt-, Freizeit-, Sporträume sowie andere kollektive Unterkunftsräume ohne feste Bettenzahl, private und öffentliche Schwimm- und Hallenbäder, andere Hallenbauten und Versammlungsanlagen: Nach Raumfläche in m ² ;		
	- Versammlungs- und Klubraum	1 TP	pro 50 m ²
	- Kirchen- und Sakralraum	1 TP	pro 50 m ²
	- Sport- und Fitnessraum	1 TP	pro 50 m ²
	- Freizeitraum allgemein	1 TP	pro 50 m ²
	- Schwimmbadraum	1 TP	pro 50 m ²
	- Saal- und Sitzungsraum	1 TP	pro 50 m ²
	- Sport- und Freizeithalle, Hallenbad	1 TP	pro 150 m ²
	- Schulungsraum	1 TP	pro 10 Sitzplätze
Bahn- und Transportanlagen	f. Für Eisenbahn-, Bergbahn- und andere Transportanlagen, wie Skilifte, Werklifte, Rutschbahnen und ähnliche Anlagen: Nach Betriebsfläche in m ² der Hochbau- oder Kopfanlagen, jedoch ohne Trassen und Betriebsflächen von Aussenanlagen;		
	- Bahnhof Hochbauten	1 TP	pro 100 m ²
	- Bergbahnstation	1 TP	pro 100 m ²
	- Ski- und Werklifтанlage	1 TP	pro 100 m ²
	- Bahnhofshalle	1 TP	pro 150 m ²
Offene Betriebsanlagen	g. Für offene Anlagen, d.h. industriell, gewerblich und für Dienstleistungsbetriebe genutzte feste Betriebsanlagen im Freigelände (wie Industrie- und Materiallager, Fahrzeug- und Schrottplätze, Campingplätze, Sport- und Spielplätze, Freibäder, Friedhöfe, etc.): Nach Nutzfläche in m ² ;		
	- Viehmarktplatz	1 TP	pro 150 m ²
	- Campinganlage inkl. Betriebsäume	1 TP	pro 200 m ²
	- Sport- und Freizeitanlage, Freibad	1 TP	pro 250 m ²
	- Freilagerplatz	1 TP	pro 750 m ²
	- Aussenbetriebsanlage (gewerbliche)	1 TP	pro 750 m ²
	- Friedhofanlage	1 TP	pro 750 m ²
	- Golfplatzanlage (ohne Hochbauten)	1 TP	pro 10'000 m ²
Andere Bauten und Anlagen	h. Für andere nicht unter die vorgenannte Auflistung a. bis g. fallenden Bauten und Anlagen sowie für andere unverhältnismässige Taxierungen entscheidet der Gemeinderat in Form einer Verfügung über die Bemessungsgrundlage.		

Art. 2

Festsetzung der jährlichen Grundgebühr, der Benutzer- und Verursachergebühren und der Kadaverentsorgungs-Gebühren gemäss Art. 30, 31 und 32 des Abfallreglementes für das **Jahr 2018**:

Abfall-Grundgebühr (Art. 30 Abs. 3 Abfallreglement) **(zuzüglich MwSt)**

Vom Gemeinderat am **10. Okt. 2017** zum Budget **2018** beschlossener Tarifansatz:

- Grundgebühr **pro Taxpunkt (TP)** **Fr. 13.00** (Rahmen 15.00 bis 40.00)

Abfall-Benutzer- und Verursachergebühren (Art. 31 Abs. 1 und 2 Abfallreglement) **(inklusive MwSt)**

Vom Gemeinderat am **10. Okt. 2017** für das **Jahr 2018** beschlossene Tarifansätze gestützt auf die regionalen und vertraglichen Bestimmungen.

- AVAG-Gebühr für regionalen 17-Litersack oder Marke **Fr. 1.00** (Regionaltarif)

- AVAG-Gebühr für regionalen	35-Litersack oder Marke	Fr. 1.90	(Regionaltarif)
- AVAG-Gebühr für regionalen	60-Litersack oder Marke	Fr. 3.20	(Regionaltarif)
- AVAG-Gebühr für regionalen	110-Litersack oder Marke	Fr. 5.80	(Regionaltarif)
- AVAG-Containervignette für	600/800-Liter Container ohne Presse	Fr. 34.00	(Rahmen 30.00 bis 60.00)
- AVAG-Containervignette für	600/800-Liter Container mit Presse	Fr. 68.00	(Rahmen 30.00 bis 120.00)
- Private Grünabfälle mit Abfuhr	50-Liter Grünabfuhrvignette	Fr. 2.00	(Rahmen 1.00 bis 5.00)
- Anlieferung Grünabfälle Private	pro Tonne	Fr. 80.00	(Rahmen 80.00 bis AVAG-Tarif)
- Anlieferung Grünabfälle Gewerbe	pro Tonne	Fr. 80.00	(Rahmen 80.00 bis AVAG-Tarif)
- Containerleerung nach Gewicht	pro Kilogramm	Fr. 0.65	(Rahmen -.30 bis 1.00)

Kadaverentsorgungs-Gebühren (Art. 32 Abs. 1 Abfallreglement)**(zuzüglich MwSt)**Vom **Gemeinderat am 10. Okt. 2017 für das Jahr 2018** beschlossene Tarifsätze:

- Kadaverentsorgungs-Gebühr	pro Grossvieheinheit (GVE)	Fr. 10.10	(Rahmen 5.00 bis 15.00)
- Anlieferungen örtlicher gewerbliche Kadaver	pro Kilogramm	Fr. 1.00	*)
- Anlieferungen ortsfremder Kadaver	pro Kilogramm	Fr. 1.00	*)

*) Für Anlieferungen von gewerblichen Kadavern sowie ortsfremdem Vieh und Kleinvieh ist der effektive Kilopreis, welcher sich aus der Kadaver-Abrechnung der Gemeinde ergibt zu entrichten (Art. 32 Abs. 2 Abfallreglement).

Art. 3*Bezug und Schuldner:*

In Ergänzung zu Art. 30, Abs. 5 Abfallreglement, erfolgt die Rechnungsstellung pro Objekt grundsätzlich nur an den jeweiligen Grundeigentümer oder an den Grundbuch- bzw. steuerrechtlichen Nutzniesser. Bei mehreren Grundeigentümern und sogenannten einfachen Gesellschaften erfolgt diese, sofern keine entsprechende Meldung vorhanden, an denjenigen Miteigentümer mit dem höchsten Besitzanteil oder an den alphabetisch erstgenannten Miteigentümer bzw. Steuerpflichtigen. Bei Stockwerkeigentümer- und Erbengemeinschaften ist eine offizielle Verwalteradresse zu melden. Eine allfällige Gebührenaufteilung ist Sache der betreffenden Miteigentümer.

Art. 4*Verzugszins, Mahngebühren und Festlegung Zinssatz:*

- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins sowie die Mahngebühren gemäss Gebührenreglement geschuldet. Der Verzugszinssatz wird vom Gemeinderat jeweils per 1. Januar hier festgelegt.
- 2 Der **Verzugszinssatz** richtet sich nach dem Satz für das Steuerwesen und wird jährlich vom Regierungsrat festgesetzt. Zurzeit beträgt der Verzugszinssatz **3.00 %**.

Art. 5*Ergänzungen und zu Art. 30 Abs. 8, Abfallreglement:*

- 1 Auf den **baulich unvollendeten Anteilen** wird eine Reduktion der Taxpunkte in Prozenten gewährt entsprechend des baulichen Standes per 31. Dezember vor der Fakturierung. Diese Reduktion beträgt jedoch höchstens 50% der gesamten Taxpunktezahl des ganzen Gebäudevolumens gemäss Zustand vor dem Umbaubeginn.
- 2 Bei Gebäuden, die infolge ihres **baulichen Zustandes** per 31. Dezember vor der Fakturierung gänzlich **unbenutzbar** sind, wird eine Reduktion der Taxpunkte von höchstens 50% der gesamten Taxpunktezahl gemäss dem aktuellen Gebäudevolumen gewährt.
- 3 Massgebend für den Gebäudezustand ist die Feststellung durch die Bauverwaltung oder das amtliche Bewertungsprotokoll für Liegenschaften. Diese Reduktionen gelten jeweils nur für das laufende Rechnungsjahr. Sie werden jährlich überprüft und neu festgesetzt.

Art. 6

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt, nach Genehmigung durch den Gemeinderat ab Rechtskraft des Abfallreglementes (21. Febr. 2012) sofort in Kraft.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 10. Januar 2012.

NAMENS DES GEMEINDERATES ZWEISIMMEN

Der Präsident:

E. Hodel

Der Sekretär:

Urs Mathys

Änderungen nach Budget 2018 beraten und angenommen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 10. Oktober 2017.

NAMENS DES GEMEINDERATES ZWEISIMMEN

Der Präsident:

E. Hodel

Der Sekretär:

Urs Mathys